

Empfehlungen

zur Bewertung von Zulassungsanträgen:

- **Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen**
- **Absolventen von Diplomstudiengängen**

zur Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen

**im Rahmen der Zulassung
von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten
als Heilmittelerbringer nach § 124 SGB V**

Stand 01.10.2008

Die Empfehlungen wurden vom GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) am 01.12.2008 nach § 282 Abs. 2 Satz 4 SGB V beschlossen.

Herausgeber:

Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund
der Krankenkassen e.V. (MDS)
Lützowstraße 53
D-45141 Essen
Telefon: 0201 8327-0
Telefax: 0201 8327-100
E-Mail: office@mds-ev.de
Internet: <http://www.mds-ev.org>

Vorwort

Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die als Heilmittel verordnet werden, können nur von zugelassenen Leistungserbringern zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. In der Regel sind dies die dafür ausgebildeten Logopäden. Neben den Logopäden können jedoch auch weitere Berufsgruppen auf Antrag von den zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen als Heilmittelerbringer zugelassen werden, sofern sie festgelegte Voraussetzungen erfüllen.

Im Rahmen der Antragsprüfung beauftragen Landesverbände der Krankenkassen bzw. Ersatzkassen den Medizinischen Dienst, medizinische Sachverhalte zum Zulassungsantrag zu prüfen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Die vorliegenden Empfehlungen benennen die wesentlichen Maßstäbe und Kriterien für die Bewertung der Antragsunterlagen und geben Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und den Medizinischen Diensten.

Im Zuge der Harmonisierung der Hochschulausbildung in Europa haben sich zunehmend Bachelor- und Masterstudiengänge, die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten ausbilden, auch an deutschen Fachhochschulen und Universitäten etabliert. Die Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 124 Abs. 4 SGB V sehen vor, dass die Studiengänge daraufhin bewertet werden, ob Absolventen dieser Studiengänge zukünftig auch als Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten als Leistungserbringer der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt werden können. Die inhaltliche Bewertung der Studiengänge erfolgt unter Beteiligung von Fachgutachtern der Medizinischen Dienste. Aufgrund dieser Bewertung der Studiengänge ist es möglich, dass die Absolventen - sofern der Studiengang festgelegte Voraussetzungen erfüllt - ähnlich wie Logopäden zugelassen werden können.

Sowohl die Bewertung von Einzelfallanträgen auf Zulassung als Heilmittelerbringer als auch die Bewertung von Studiengängen erfordert sehr spezielle Sachkenntnisse. Aus diesem Grund ergeht die Empfehlung, die jeweiligen Bewertungen in einem bundesweiten MDK-Bewertungsteam mit ausgewiesener Erfahrung durchführen zu lassen. Mit dieser Empfehlung soll sichergestellt werden, dass die Bewertungen nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien erfolgen und die fachlichen Voraussetzungen der beauftragten Gutachter eingehalten werden. Die inhaltlich und verwaltungstechnisch sachlich korrekte Bearbeitung der Vorgänge ist für alle Beteiligten von hoher Bedeutung.

Berlin/Essen, im Oktober 2008



Dr. Doris Pfeiffer
Vorsitzende des Vorstands
GKV-Spitzenverband



Dr. Peter Pick
Geschäftsführer
MDS

Inhaltsverzeichnis	Seite:
Vorwort	3
1 Einleitung	5
2 Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventen von Diplomstudiengängen	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
2.2 Bewertungskriterien	7
2.3 Organisation der Zusammenarbeit	9
3 Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen	11
3.1 Rechtliche Grundlagen	11
3.2 Bewertungskriterien	12
3.3 Organisation der Zusammenarbeit	15
4 Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen	16
4.1 Rechtliche Grundlagen	16
4.2 Bewertungskriterien	16
4.3 Organisation der Zusammenarbeit	18
4.3.1 Zuständigkeiten und Aufgaben des GKV-Spitzenverbandes	19
4.3.2 Zuständigkeiten und Aufgaben des MDS	19
4.3.3 Ablaufschema	21
4.4 Durchführung der Begutachtung	22
4.4.1 Zuständigkeiten und Aufgaben des Erstgutachters	22
4.4.2 Zuständigkeiten und Aufgaben des Zweitgutachters	22
4.4.3 Vorgehen bei abweichenden Bewertungen des Erst- und Zweitgutachters	23
5 Qualifikation der Gutachter	24
6 Anlagen	25
6.1 Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventen von Diplomstudiengängen	25
6.2 Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen	30
6.3 Formular: Bewertung von Bachelor und Masterstudiengängen	36

1 Einleitung

Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, dürfen nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden (§ 124 Abs. 1 SGB V).

Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie werden in typischer Weise von Logopäden und vergleichbar anerkannten Berufsgruppen abgegeben. Einzelheiten regeln die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Zulassungsempfehlungen sehen im Abschnitt IV „Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“ vor, dass Absolventen von

- bestimmten Diplomstudiengängen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Abschnitt IV, Nr. 1.1.6 und 1.1.7)

und

- Bachelor- / Masterstudiengängen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Abschnitt IV, Nr. 1.1.8)

bei Erfüllung der in den Zulassungsempfehlungen genannten Voraussetzungen als Heilmittelerbringer für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie nach § 124 SGB V zugelassen werden können.

Gegenstand dieser Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sind:

- die Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventen von Diplomstudiengängen aus den Bereichen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie nach § 124 SGB V (siehe Kapitel 2),
- die Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen aus den Bereichen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie nach § 124 SGB V (siehe Kapitel 3),
- das Verfahren zur Prüfung und Einordnung der Bachelor- / Masterstudiengängen sowie für Einrichtungen, die Absolventen nach Abschluss eines Bachelor- / Masterstudienganges für weitere Indikationsbereiche qualifizieren (siehe Kapitel 4).

Diese Empfehlungen sollen eine Bewertung durch ein bundesweites MDK-Bewerterteam nach einheitlichen Kriterien gewährleisten und die Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen bzw. ihren Verbänden und der MDK-Gemeinschaft in diesem Aufgabenfeld sicherstellen.

2 Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventen von Diplomstudiengängen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Zulassung von Logopäden und von staatlich anerkannten Sprachtherapeuten, staatlich geprüften Atem-, Sprech- und Stimmlehrern (Schule Schlaffhorst-Andersen), Medizinischen Sprachheilpädagogen und Diplom-Sprechwissenschaftlern als Heilmittelerbringer nach § 124 SGB V gelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die aufgrund der Berufs-Gesetze erlassen wurden. Die Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V führen dementsprechend im Abschnitt IV „Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“ aus:

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Sprachtherapie zugelassen werden:

- 1.1.1 Logopäden
- 1.1.2 Staatlich anerkannte Sprachtherapeuten
- 1.1.3 Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Schule Schlaffhorst-Andersen)
- 1.1.4 Medizinische Sprachheilpädagogen
- 1.1.5 Diplom-Sprechwissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

Diese Berufsgruppen werden nach § 124 SGB V dann als Heilmittelerbringer zugelassen, wenn – neben Erfüllung der allgemeinen Anforderungen, der räumlichen Voraussetzungen und der Praxisausstattung – die erforderliche Ausbildung absolviert wurde und eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt wurde. Eine MDK-Bewertung des Antrags auf Zulassung als Heilmittelerbringer dieser Berufsgruppen ist nicht erforderlich.

Die Zulassungsempfehlungen enthalten im Abschnitt IV „Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“ auch Regelungen für die Zulassung weiterer Berufsgruppen:

- 1.1.6 Angehörige folgender Berufsgruppen¹ können zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern zugelassen werden:
- Sprachheilpädagogen (Diplompädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])
 - Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²
 - Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²
 - Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

Die Zulassung zur Behandlung weiterer Störungsbilder kann Angehörigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in IV., Ziffer 3.8 genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gemäß IV., Ziffer 3. nachweisen.

¹ Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik können eine Zulassung erhalten, wenn sie bis zum 22. Mai 2007 das 1. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten und innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens die Zulassung als Sprachtherapeut unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen beantragen. Sonderschullehrer mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, die bereits am 22. Mai 2007 das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten, können eine Zulassung erhalten, soweit sie diese unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2008 beantragen.

² Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

- 1.1.7 Für nachfolgende Berufsgruppen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (IV., Ziffer 3.8) für die Abgabe der Sprachtherapie insgesamt entsprechend IV., Ziffer 3. im Einzelfall zu prüfen:
- Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden,.
 - Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben,
 - Klinische Linguisten (BKL),
 - Diplom-Patholinguisten.

Beantragen Angehörige der unter 1.1.7 genannten Berufsgruppen eine Zulassung oder Angehörige der unter 1.1.6 genannten Berufsgruppen eine über den dort genannten Therapiebereich hinausgehende Behandlungsermächtigung, so haben sie auf Grund der Unterschiedlichkeit der Studiengänge ihre berufliche Qualifikation detailliert nachzuweisen. Sie bezieht die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse sowohl während als auch nach Abschluss der Ausbildung (mit externer Supervision) ein.

2.2 Bewertungskriterien

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

1. Zeugnis über die Diplomprüfung
2. Unterlagen über die theoretische und praktische Ausbildung:
Diese können z. B. durch Vorlage des Studienbuches, der Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über während des Studiums absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführt Hospitationen bzw. externe Praktika jeweils mit Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit behandelten Störungsbilder einschließlich der Anzahl der je Störungsgebiet behandelten Patienten und den je Störungsbild erbrachten Therapieeinheiten
3. Für die berufliche Qualifikation **nach Abschluss** der Ausbildung sind Nachweise der praktischen Weiterbildung vorzulegen. Diese Weiterbildung muss unter externer Supervision in geeigneten Einrichtungen erfolgt sein. Es sind jeweils detailliert die behandelten Störungsbilder einschließlich der Anzahl der je Störungsgebiet behandelten Patienten und den je Störungsbild durchgeführten Therapieeinheiten (Einzel- und Gruppentherapie) in einer separaten Bescheinigung anzugeben und von der Einrichtung zu bestätigen. Die jeweilige Bescheinigung des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterbildung nach Abschluss der Ausbildung ist beizufügen (vgl. Abschnitt IV. Ziffer 3.7 der Empfehlungen).

Für die Anerkennung der jeweiligen Teilgebiete der Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen müssen die entsprechenden theoretischen und praktischen Anforderungen eingehalten werden (siehe Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV Ziffer 3.8):

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinien ³
<p>1a.</p> <p>Sprachentwicklungsstörungen</p> <p>Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 16. L.J.</p>	<p>Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik bei Kindern. SES bei frühkindlichen Hirnschäden, bei Intelligenzminderungen, bei cerebralen Bewegungsstörungen und bei mehrfach behinderten Kindern. Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei Näseln, Kieferstellungsanomalien und dentale Dysglossien, sonstige Dysglossien, Autismus und Mutismus.</p> <p>Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen von Kindern und Jugendlichen.</p>	<p>310</p>	<p>SP1 bis SP3</p> <p>RE1, RE2</p>
<p>1b.</p> <p>Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit</p>	<p>SEV bei kindlichen Hörstörungen. Befunderhebung und Therapie nach CI-Versorgung (prälingual und postlingual).</p>	<p>40</p>	<p>SP4</p>
<p>2.</p> <p>Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. L.J.)</p>	<p>Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen bei Erwachsenen (unter Einschluss der wichtigsten Therapieansätze) Psychogene Faktoren der Redeflussstörungen und psychotherapeutische Möglichkeiten.</p>	<p>250</p>	<p>RE1, RE2</p>
<p>3a.</p> <p>Aphasie Dysarthrie</p>	<p>Ursachen, neurophysiologische Korrelate, Befunderhebung und Therapie von Aphasien, Dysarthrien (auch Sprechapraxien und Dysarthrophonien).</p>	<p>250</p>	<p>SP5, SP6</p>

³ Die Zulassung umfasst jeweils alle für ein Teilgebiet (z.B. Teilgebiet 1a.) genannten Indikationsschlüssel.

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinien ³
3b. Schluckstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Schluckstörungen	80	SC1, SC2
4. Stimmstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen.	200	ST1 bis ST4
Zustand nach LE (Laryngektomierte)	Grunderkrankungen die zur Laryngektomie führen. Anbahnung der Oesophagusstimme. Einweisung in den Gebrauch elektronischer Sprechhilfen. Stimm- Rehabilitation nach Implantation einer Stimmprothese.	50	
5. LKG-Spalten	Einteilung und operative Therapie der Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, prä- und postoperative logopädische Therapie.	100	SF

Hinweis: Die praktischen Fertigkeiten können während der Ausbildung und/oder nach Abschluss der Ausbildung erworben werden. **Hat ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die in Spalte 3 („Praxis während der Ausbildung“) geforderte Stundenzahl nicht erreicht, so kann er diese nachholen, wobei die verbliebene Stundenzahl mit dem Faktor 2 zu multiplizieren ist.**

2.3 Organisation der Zusammenarbeit

Die Zulassung der Leistungserbringer ist Aufgabe der Landesverbände der Krankenkassen bzw. der Ersatzkassen. Sie entscheiden über die Zulassung von Heilmittelerbringern.

Der Auftrag zur fachlichen Bewertung des Zulassungsantrages wird von einem Landesverband der Krankenkassen bzw. einer Ersatzkasse erteilt und über den MDS an einen Gutachter des bundesweiten Bewerterteams weitergeleitet, der die Begutachtung entsprechend des Gutachtenformulars (siehe Anlage 6.1) vornimmt. Das Gutachten wird dem Auftraggeber über den MDS zugeleitet.

Der zuständige Verband / die zuständige Krankenkasse

- leitet die Bewertung beim MDS ein,
- benennt die beantragten Indikationsbereiche,

- stellt die für den Antrag relevanten Unterlagen zur Verfügung (insbesondere Diplom, Seminar-scheine, Praktika, Supervision; vgl. 2.2),
- fordert ggf. fehlende Unterlagen beim Antragsteller nach,
- erhält vom MDS die Bewertung.

Der MDS

- nimmt den Auftrag entgegen und bestätigt den Eingang,
- beauftragt einen Gutachter des bundesweiten Gutachterteams zur Bewertung der Unterlagen,
- erhält vom MDK-Gutachter die Bewertung und leitet sie an die zuständige Krankenkasse / den zuständigen Verband.

Der vom MDS beauftragte MDK-Gutachter

- nimmt den Auftrag entgegen,
- prüft die Unterlagen,
- teilt ggf. dem zuständigen Verband / bei der zuständigen Krankenkasse fehlende, beim Antragsteller nachzufordernde Unterlagen mit,
- erstellt in der Regel innerhalb von 5 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen ein Bewertungsergebnis und leitet die unterzeichnete Bewertung an den MDS.

3 Bewertung von Einzelanträgen auf Zulassung der Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V sehen im Abschnitt IV „Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie“ für Absolventen von Bachelor- / Mastergängen folgende Regelungen vor:

1.1.8 Absolventen von Bachelor-/Masterstudiengängen können zur Abgabe von Sprachtherapie für sämtliche oder einzelne Indikationen (Sprachstörungen) zugelassen werden, sofern sie die Anforderungen gemäß IV., Ziffer 4. erfüllen. In der Anlage zu den Empfehlungen ist dargestellt, zur Therapie welcher Indikationen die einzelnen Studiengänge qualifizieren. Die Zulassung für weitere Indikationen kann Absolventen dieser Studiengänge im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in IV., Ziffer 4. genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen.

Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen, die ihren Abschluss an Fachhochschulen / Universitäten, die in der Anlage der Zulassungsempfehlungen mit den anerkannten Indikationsbereichen aufgeführt sind, erworben haben, werden für die in der Anlage genannten Indikationsbereiche ohne Bewertung durch den MDK zugelassen, sofern die üblichen Anforderungen (allgemeine Anforderungen, räumliche Voraussetzungen und Praxisausstattung) erfüllt sind.

Eine Bewertung von Einzelfallanträgen auf Zulassung erfolgt bei folgenden Sachverhalten:

1. Der Antragsteller hat während des Studiums zusätzliche im Studiengang nicht verpflichtende Kenntnisse erworben und / oder Praktika absolviert.
2. Der Antragsteller hat nach Abschluss des Bachelor- / Masterstudiengangs eine Weiterqualifikation im Bereich einzelner störungsbezogenen Kompetenzen über die Bachelor- / Master-Qualifikation hinaus in einer nicht bewerteten Einrichtung absolviert und stellt einen Antrag auf Erweiterung der Indikationsbereiche.

In diesen Fällen erfolgt zunächst eine Bewertung der Inhalte der Weiterqualifikation entsprechend Kapitel 4 dieser Empfehlungen und anschließend die Bewertung des Einzelfallantrages entsprechend dieses Kapitels.

3. Der Antragsteller hat einen Bachelor- / Masterstudiengang absolviert, der bisher (noch) nicht nach Kapitel 4 bewertet wurde und nicht in der Anlage der Zulassungsempfehlungen aufgeführt ist.

In diesen Fällen erfolgt zunächst eine Bewertung des Studienganges entsprechend Kapitel 4 dieser Empfehlungen und anschließend die Bewertung des Einzelfallantrages entsprechend dieses Kapitels.

3.2 Bewertungskriterien

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

1. Zeugnis über die Bachelor- / Masterprüfung
2. Unterlagen über die theoretische und praktische Ausbildung:
Diese können z. B. durch Vorlage des Studienbuches, der Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über während des Studiums absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführte Hospitationen bzw. externe Praktika, jeweils mit Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit behandelten Störungsbilder einschließlich der Anzahl der je Störungsbild behandelten Patienten und den je Störungsbild erbrachten Therapieeinheiten.
3. Für die berufliche Qualifikation **nach Abschluss** der Ausbildung sind Nachweise der praktischen Weiterbildung vorzulegen. Die praktische Weiterbildung muss unter externer Supervision in geeigneten Einrichtungen erfolgt sein. Es sind jeweils detailliert die behandelten Störungsbilder einschließlich der Anzahl der je Störungsgebiet behandelten Patienten und den Je Störungsbild durchgeführten Therapieeinheiten (Einzel- und Gruppentherapie) in einer separaten Bescheinigung anzugeben und von der Einrichtung zu bestätigen. Die jeweilige Bescheinigung des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterbildung nach Abschluss der Ausbildung ist beizufügen (vgl. Abschnitt IV. Ziffer 3.7 der Empfehlungen).

Begutachtet wird die Einhaltung folgender Anforderungen (siehe Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV Ziffer 4):

4. Anforderungen an Bachelor- / Masterstudiengänge

Nachfolgend sind die inhaltlichen theoretischen und praktischen Mindestanforderungen an eine Zulassung für die Teilgebiete der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie dargestellt und mit Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS) bewertet. Dies bedeutet auch, dass die den einzelnen Themen innerhalb der Bereiche 4.1.1 bis 4.1.4 zugeordneten ECTS Mindestanforderungen darstellen und Unterschreitungen in einem Themenbereich nicht durch Überschreitungen in einem anderen kompensiert werden können. Ein ECTS entspricht 30 Arbeitseinheiten (= Zeitstunden). Die Indikationsschlüssel im Bereich 4.1.3 "Störungsbezogene Kompetenzen" stellen den Bezug zu den Heilmittel-Richtlinien her. Hierbei handelt es sich um Indikationen, bei denen die Verordnung einer Stimm-, Sprech- oder Sprachtherapie durch den Vertragsarzt möglich ist.

Die Bereiche 4.1.1 und 4.1.2 sind für die Anerkennung eines Studiengangs unabdingbar. Die Inhalte des Studiengangs bezogen auf den Bereich 4.1.3 "Störungsbezogene Kompetenzen" und die Praktika entscheiden über die Anerkennung des Studiengangs für die einzelnen Indikationsbereiche.

In den einzelnen Bereichen (Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen, Grundlagen und störungsbezogene Kompetenzen) können entsprechend ausgewiesene ECTS gemäß den Ausführungen frei verwendet werden. Dort können dann auch Inhalte einfließen, die zum jeweiligen Bereich zählen, jedoch nicht expliziert aufgeführt sind.

4.1 Theoretisch-praktische Anforderungen			ECTS
4.1.1. Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen		gesamt	24
			davon
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden			3
Qualitätssicherung			3
Diagnostik			6
Therapiedidaktik			3
Beratung / Therapeutenverhalten			3
Frei im Bereich sprachtherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar			6
4.1.2 Grundlagen		gesamt	48
			davon
Medizin			14
Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik			
HNO / Phoniatrie / Pädaudiologie			
Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie			
Sprachwissenschaften			12
Phonetik			
Strukturlinguistik / Pragmatik			
Neurolinguistik			
Psycholinguistik / Spracherwerb			
Patholinguistik			
Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie			6
Sprachbehindertenpädagogik			
Heil- und Sonderpädagogik			
Soziologie der Behinderten			
Psychologie			6
Entwicklungspsychologie			
Lernpsychologie / Lernbiologie			
Kognitive Psychologie			
Neuropsychologie			
Frei in den Bereichen Medizin / Sprachwissenschaften einsetzbar			5
Frei in den Bereichen Psychologie / Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar			5
4.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen		gesamt	70
Ind.-Schl.			davon
Entwicklungsbedingte Störungen			18
SP 1	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen		
SP 1	Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen		
SP 3	Phonetisch-phonologische Störungen		
SP 2	Hörverarbeitung		
SP 4	Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlear-Implantat (mindestens 3 ECTS)		3
Erworbene sprachsystematische Störungen			10
SP 5	Aphasie		
SP 5	Schriftsprachstörungen		

	Redefluss-Störungen	gesamt	6
RE 1	Stottern		
RE 2	Poltern		
	Sprechstörungen	gesamt	10
			davon
SP 6	Dysarthrophonien und		
SP 6	Sprechapraxien	zusammen	7
SP 3	Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und		
SF	Rhinolalien	zusammen	3
	Stimmstörungen		8
ST 1	Organische Stimmstörungen		
ST 2	Funktionelle Stimmstörungen		
ST 1	Laryngektomie mit Patientenkontakt		
ST 3, 4	Psychogene Stimmstörungen		
	Schluckstörungen		5
SC1, 2	Dysphagie / orofaziale Störungen		
	Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schriftspracherwerbs, bei Mehrsprachigkeit)		13
4.1.4	Abschlussarbeit mit einer sprachtherapeutischen Fragestellung (nicht aus dem Grundlagenbereich)		8
4.2	Anforderungen an das Praktikum		
	Praktika		20
	Vor- und Nachbereitung der Praktika		4
4.2.1	Ziele und Inhalte		
	Das Praktikum hat zum Ziel, die Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen und so eine Vorbereitung auf das zukünftige Berufsbild zu ermöglichen. Das Praktikum dient dazu,		
	– möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,		
	– diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und		
	– unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.		
4.2.2	Stundenverteilung		
	Während des Bachelor-/Master-Studiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (inklusive Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion). Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.		
SP1 - SP 3	Entwicklungsbedingte Störungen und		
SF	Rhinolalien		240 Std
SP 4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung		40 Std.
SP 5 / SP 6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie,		140 Std.
RE 1 / RE 2	Stottern und Poltern		50 Std.
ST 1 - ST 4	Stimmstörungen		80 Std.

SC 1 / SC 2	Kau- und Schluckstörungen	50 Std.
	Gesamt:	600 Std.
<p>Sofern im Einzelfall die praktische Qualifikation während des Bachelor- / Masterstudiengangs nicht umfassend erworben wurde, ist die verbliebene Stundenzahl mit dem Faktor 3 zu multiplizieren. Sie kann nur in geeigneten Einrichtungen (vgl. IV., Ziffer 3.4) nachgeholt werden. Die Praktika sind im Rahmen einer externen Supervision (vgl. IV. Ziffer 3.2) von einem erfahrenen Supervisor gemäß IV., Ziffer 3.3 der Empfehlungen zu begleiten. Der Nachweis ist gemäß Ziffer IV., Ziffern 3.6 und 3.7 der Empfehlungen zu führen.</p>		

3.3 Organisation der Zusammenarbeit

Die Zulassung der Leistungserbringer ist Aufgabe der Landesverbände der Krankenkassen bzw. der Ersatzkassen. Sie entscheiden über die Zulassung von Heilmittelerbringern.

Der Auftrag zur fachlichen Bewertung des Zulassungsantrages wird von einem Landesverband der Krankenkassen bzw. einer Ersatzkasse erteilt und über den MDS an einen Gutachter des bundesweiten Bewerterteams weitergeleitet, der die Begutachtung entsprechend des Gutachtenformulars (siehe Anlage 6.2) vornimmt. Das Gutachten wird dem Auftraggeber über den MDS zugeleitet.

Der zuständige Verband / die zuständige Krankenkasse

- leitet die Bewertung beim MDS ein,
- benennt die beantragten Indikationsbereiche,
- stellt die für den Antrag relevanten Unterlagen zur Verfügung (insbesondere Zeugnisse über BA-MA-Abschluss, Seminarscheine, Praktika, Supervision; vgl. 3.2),
- fordert ggf. fehlende Unterlagen beim Antragsteller nach,
- erhält vom MDS die Bewertung.

Der MDS

- nimmt den Auftrag entgegen und bestätigt den Eingang,
- prüft die Unterlagen:
stellt der MDS fest, dass der Studiengang bisher nicht bewertet und nicht in der Anlage der Zulassungsempfehlungen aufgeführt ist, erfolgt eine Beauftragung nach Kapitel 4 mit dem Vermerk, dass parallel der Einzelfall auch zu bewerten ist;
- informiert den GKV-Spitzenverband über die Einleitung der Bewertung des Studienganges,
- beauftragt einen Gutachter des bundesweiten Gutachterteams zur Bewertung der Unterlagen,
- erhält vom MDK-Gutachter die Bewertung und leitet sie an die zuständige Krankenkasse / den zuständigen Verband.

Der vom MDS beauftragte MDK-Gutachter

- nimmt den Auftrag entgegen,
- prüft die Unterlagen,
- teilt ggf. dem zuständigen Verband / der zuständigen Krankenkasse fehlende, beim Antragsteller nachzufordernde Unterlagen mit,
- erstellt in der Regel innerhalb von 5 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen ein Bewertungsergebnis und leitet die unterzeichnete Bewertung an den MDS.

4 Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen

4.1 Rechtliche Grundlagen

Universitäten / Fachhochschulen, die Bachelor- / Masterstudiengänge zur Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie anbieten, können entsprechend der Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V eine Bewertung des Studienganges vornehmen lassen. Der GKV-Spitzenverband bewertet den Studiengang (Bachelor- und ggf. Masterstudiengang getrennt) und teilt der Universität / Fachhochschule das Ergebnis mit, das in der Anlage zu den Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V veröffentlicht wird. Anhand der Anlage lässt sich erkennen, für welche Indikationsbereiche (entspricht den Diagnosengruppen des Heilmittel-Kataloges der Heilmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) den Absolventen eines Studienganges eine Zulassung zur Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie erteilt werden kann.

Gleiches gilt auch für Einrichtungen, die Absolventen nach Abschluss eines Bachelor- / Masterstudienganges für weitere Indikationsbereiche qualifizieren (siehe Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV Ziffer 4.4 „Weiterqualifikation im Bereich der störungsbezogenen Kompetenzen“).

4.2 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien entsprechen den Vorgaben der Zulassungsempfehlungen, hier Abschnitt IV, Ziffer 4 „Anforderungen an Bachelor- / Masterstudiengänge“:

4. Anforderungen an Bachelor- / Masterstudiengänge

Nachfolgend sind die inhaltlichen theoretischen und praktischen Mindestanforderungen an eine Zulassung für die Teilgebiete der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie dargestellt und mit Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS) bewertet. Dies bedeutet auch, dass die den einzelnen Themen innerhalb der Bereiche 4.1.1 bis 4.1.4 zugeordneten ECTS Mindestanforderungen darstellen und Unterschreitungen in einem Themenbereich nicht durch Überschreitungen in einem anderen kompensiert werden können. Ein ECTS entspricht 30 Arbeitseinheiten (= Zeitstunden). Die Indikationsschlüssel im Bereich 4.1.3 "Störungsbezogene Kompetenzen" stellen den Bezug zu den Heilmittel-Richtlinien her. Hierbei handelt es sich um Indikationen, bei denen die Verordnung einer Stimm-, Sprech- oder Sprachtherapie durch den Vertragsarzt möglich ist.

Die Bereiche 4.1.1 und 4.1.2 sind für die Anerkennung eines Studiengangs unabdingbar. Die Inhalte des Studiengangs bezogen auf den Bereich 4.1.3 "Störungsbezogene Kompetenzen" und die Praktika entscheiden über die Anerkennung des Studiengangs für die einzelnen Indikationsbereiche.

In den einzelnen Bereichen (Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen, Grundlagen und störungsbezogene Kompetenzen) können entsprechend ausgewiesene ECTS gemäß den Ausführungen frei verwendet werden. Dort können dann auch Inhalte einfließen, die zum jeweiligen Bereich zählen, jedoch nicht expliziert aufgeführt sind.

4.1 Theoretisch-praktische Anforderungen

	gesamt	ECTS
4.1.1. Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen		24
		davon
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden		3
Qualitätssicherung		3
Diagnostik		6
Therapedidaktik		3

Beratung / Therapeutenverhalten		3
Frei im Bereich sprachtherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar		6
4.1.2 Grundlagen	gesamt	48
		davon
Medizin		14
Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik		
HNO / Phoniatrie / Pädaudiologie		
Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie		
Sprachwissenschaften		12
Phonetik		
Strukturlinguistik / Pragmatik		
Neurolinguistik		
Psycholinguistik / Spracherwerb		
Patholinguistik		
Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie		6
Sprachbehindertenpädagogik		
Heil- und Sonderpädagogik		
Soziologie der Behinderten		
Psychologie		6
Entwicklungspsychologie		
Lernpsychologie / Lernbiologie		
Kognitive Psychologie		
Neuropsychologie		
Frei in den Bereichen Medizin / Sprachwissenschaften einsetzbar		5
Frei in den Bereichen Psychologie / Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar		5
4.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen	gesamt	70
Ind.-Schl.		davon
		18
Entwicklungsbedingte Störungen		
SP 1 Spezifische Sprachentwicklungsstörungen		
SP 1 Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen		
SP 3 Phonetisch-phonologische Störungen		
SP 2 Hörverarbeitung		
SP 4 Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlear-Implantat (mindestens 3 ECTS)		3
Erworbene sprachsystematische Störungen		10
SP 5 Aphasie		
SP 5 Schriftsprachstörungen		
Redefluss-Störungen	gesamt	6
RE 1 Stottern		
RE 2 Poltern		
Sprechstörungen	gesamt	10
		davon
SP 6 Dysarthrophonien und		
SP 6 Sprechapraxien	zusammen	7
SP 3 Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten und		
SF Rhinolalien	zusammen	3
Stimmstörungen		8
ST 1 Organische Stimmstörungen		
ST 2 Funktionelle Stimmstörungen		

ST 1	Laryngektomie mit Patientenkontakt	
ST 3, 4	Psychogene Stimmstörungen	
	Schluckstörungen	5
SC1, 2	Dysphagie / orofaziale Störungen	
	Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schriftspracherwerbs, bei Mehrsprachigkeit)	13
4.1.4	Abschlussarbeit mit einer sprachtherapeutischen Fragestellung (nicht aus dem Grundlagenbereich)	8
4.2	Anforderungen an das Praktikum	
	Praktika	20
	Vor- und Nachbereitung der Praktika	4
4.2.1	Ziele und Inhalte	
	Das Praktikum hat zum Ziel, die Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen und so eine Vorbereitung auf das zukünftige Berufsbild zu ermöglichen. Das Praktikum dient dazu,	
	– möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,	
	– diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und	
	– unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.	
4.2.2	Stundenverteilung	
	Während des Bachelor-Studiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (inklusive Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion). Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.	
SP1 - SP 3	Entwicklungsbedingte Störungen und	
SF	Rhinolalien	240 Std.
SP 4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung	40 Std.
SP 5 / SP 6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie,	140 Std.
RE 1 / RE 2	Stottern und Poltern	50 Std.
ST 1 - ST 4	Stimmstörungen	80 Std.
SC 1 / SC 2	Kau- und Schluckstörungen	50 Std.
	Gesamt:	600 Std.

Diese Anforderungen sind in dem Gutachtenformular (siehe Anlage 6.3) hinterlegt.

4.3 Organisation der Zusammenarbeit

Der Auftrag zur fachlichen Bewertung der Studiengänge und ihrer Inhalte sowie der Einrichtungen, die Weiterqualifikationen durchführen, wird vom GKV-Spitzenverband erteilt und über den MDS an zwei Gutachter des bundesweiten Bewerterteams weitergeleitet, die eine schriftliche Bewertung

vornehmen, untereinander abstimmen und dem GKV-Spitzenverband über den MDS zuleiten. Die GKV-Spitzenverband entscheidet über die Aufnahme der Studiengänge der Universitäten / Fachhochschulen in die Anlage zu den Zulassungsempfehlungen.

4.3.1 Zuständigkeiten und Aufgaben des GKV-Spitzenverbandes

Der GKV-Spitzenverband leitet die Bewertung ein und schließt den Vorgang ab.

a) Einleitung der Bewertung:

Der GKV-Spitzenverband

- nimmt den Antrag zur Bewertung des Studienganges einer Universität / Fachhochschule entgegen,
- prüft, ob die Universität / Fachhochschule die Indikationsbereiche benannt hat, für die die Bewertung erfolgen soll,
- prüft, ob Studienordnung, Prüfungsordnung und Praktikumsordnung komplett vorliegen,
- informiert die Universität / Fachhochschule, dass der Vorgang zur fachlichen Bewertung an den MDS weitergeleitet worden ist und dass die Fachgutachter im Bedarfsfall autorisiert sind, weitere Unterlagen (z. B. relevante fachliche Akkreditierungsunterlagen wie Modulbeschreibungen) bei den Universitäten / Fachhochschulen anzufordern,
- nimmt mit der Fachhochschule / Universität Kontakt auf, wenn die Prüfung des Studienganges aufgrund der Bewertung eines Einzelfalls erforderlich wird (siehe Kapitel 3),
- leitet die Antragsunterlagen per E-Mail an den MDS weiter,
- kann am Moderationsprozess des MDS teilnehmen.

b) Abschluss nach der Bewertung:

Der GKV-Spitzenverband

- nimmt die endgültige Bewertung vom MDS entgegen,
- teilt der Universität / Fachhochschule das Ergebnis und, sofern dem Antrag nicht entsprochen werden kann, die Gründe mit,
- räumt der Universität / Fachhochschule die Möglichkeit ein, im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zum Ergebnis schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen; die mündliche Anhörung findet unter Beteiligung der an der Prüfung beteiligten MDK-Gutachter statt,
- teilt der Universität / Fachhochschule das endgültige Ergebnis der Antragsprüfung mit,
- veranlasst die Aufnahme in die Anlage der Zulassungsempfehlungen.

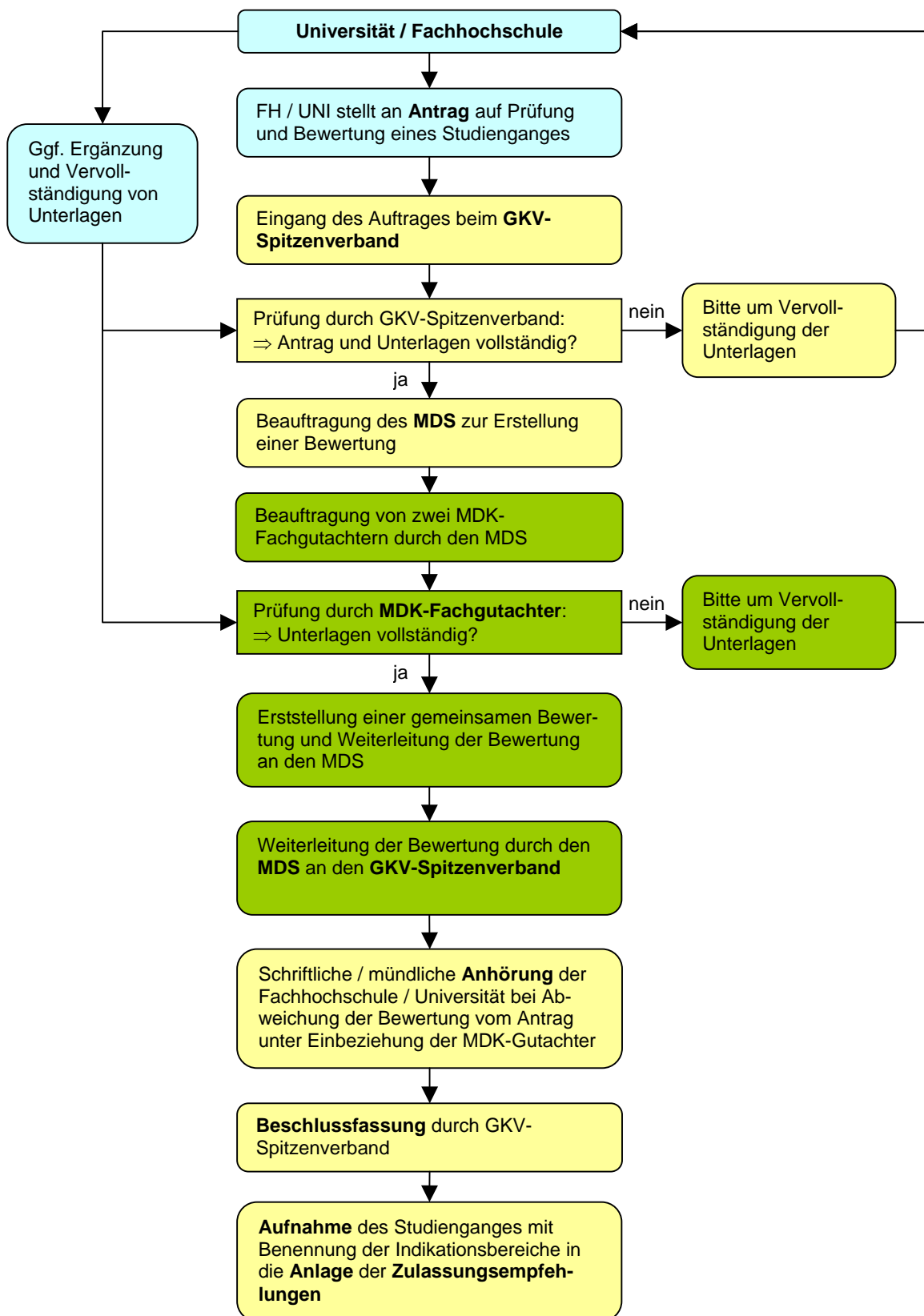
4.3.2 Zuständigkeiten und Aufgaben des MDS

Der MDS

- nimmt den Auftrag zur Prüfung und Einordnung der Studiengänge entgegen,
- benennt die Gutachter des Gutachterteams,

- dokumentiert Eingang und Abschluss des Auftrages und bestätigt dies gegenüber dem GKV-Spitzenverband,
- beauftragt innerhalb einer Woche per E-Mail zwei MDK-Gutachter (Erst- und Zweitgutachter) des Bewertungsteams mit der Durchführung der Bewertung und leitet die Antragsunterlagen weiter (dem GKV-Spitzenverband wird die Beauftragung in Kopie zugeleitet),
- organisiert einen Moderationsprozess, sofern ein einheitliches Bewertungsergebnis zwischen Erst- und Zweitgutachter nicht zu erzielen ist und informiert den GKV-Spitzenverband, dass ein dritter Gutachter des Bewertungsteams beauftragt wurde,
- moderiert dann unter Beteiligung der drei Gutachter die Erstellung des abschließenden Bewertungsergebnisses, das von allen Gutachtern durch Unterschrift gebilligt wird. Der Moderationsvorgang wird im Bewertungsergebnis dokumentiert,
- stellt dem GKV-Spitzenverband das (unter Moderation) endgültige Bewertungsergebnis zur Verfügung.

4.3.3 Ablaufschema



4.4 Durchführung der Begutachtung

Die Begutachtung wird immer von zwei MDK-Fachgutachtern vorgenommen. Die Bewertung der Unterlagen erfolgt zunächst unabhängig voneinander. Erst im zweiten Schritt wird eine gemeinsame Bewertung erstellt.

4.4.1 Zuständigkeiten und Aufgaben des Erstgutachters

Der Erstgutachter

- Bestätigt gegenüber dem MDS den Erhalt des Auftrags,
- prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit,
- nimmt umgehend eine erste inhaltliche Sichtung der Unterlagen vor,
- fordert in Abstimmung mit dem Zweitgutachter bei nicht ausreichender Aussagefähigkeit weitere Unterlagen / Informationen bei der Universität/ Hochschule an (z. B. Akkreditierungsunterlagen mit Modulbeschreibungen); hierüber informiert er den MDS und den GKV-Spitzenverband und dokumentiert die Nachforderung von Unterlagen im Prüfbericht,
- übermittelt eingehende Unterlagen an den Zweitgutachter und nachrichtlich an den MDS sowie den zuständigen GKV-Spitzenverband,
- erstellt in der Regel innerhalb von 5 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen ein vorläufiges Bewertungsergebnis und leitet dies per E-Mail dem Zweitgutachter zu,
- gleicht in der Regel innerhalb einer Woche sein Bewertungsergebnis mit dem des Zweitgutachters ab und berät mit dem Zweitgutachter unterschiedliche Bewertungsergebnisse, um ein abgestimmtes endgültiges Bewertungsergebnis zu erzielen,
- leitet die von beiden Gutachtern unterzeichnete Erstbewertung und die abschließende Bewertung per E-Mail an den MDS,
- leitet sein Bewertungsergebnis unterzeichnet an den MDS, wenn kein abgestimmtes Prüfergebnis zustande kommt,
- nimmt am Moderationsprozess des MDS teil, wenn wegen unterschiedlicher Bewertungsergebnisse ein dritter Gutachter hinzugezogen wird,
- beteiligt sich am Anhörungstermin mit dem Antragsteller,
- wertet die schriftliche Stellungnahme und ggf. die inhaltlichen Fakten aus dem mündlichen Anhörungstermin aus und nimmt ggf. eine Anpassung des Bewertungsergebnisses vor,
- erstellt das endgültige Bewertungsergebnis und billigt dies mit seiner Unterschrift.

4.4.2 Zuständigkeiten und Aufgaben des Zweitgutachters

Der Zweitgutachter

- prüft ebenso wie der Erstgutachter parallel die Unterlagen auf Vollständigkeit,
- nimmt umgehend eine erste inhaltliche Sichtung der Unterlagen vor,
- stimmt mit dem Erstgutachter ab, ob und ggf. welche Unterlagen nachgefordert werden sollten,
- erstellt in der Regel innerhalb von 5 Wochen unabhängig vom Erstgutachter ein vorläufiges Bewertungsergebnis und leitet es dem Erstgutachter zu,

- gleicht in der Regel innerhalb einer Woche sein Bewertungsergebnis mit dem des Erstgutachters ab und berät mit dem Erstgutachter unterschiedliche Bewertungsergebnisse, um ein abgestimmtes endgültiges Bewertungsergebnis zu erzielen,
- unterzeichnet das vorläufige Bewertungsergebnis,
- leitet sein Bewertungsergebnis unterzeichnet an den MDS, wenn kein abgestimmtes Prüfergebnis zustande kommt,
- nimmt am Moderationsprozess des MDS teil, wenn wegen unterschiedlicher Bewertungsergebnisse ein dritter Gutachter hinzugezogen wird,
- beteiligt sich am Anhörungstermin mit dem Antragsteller,
- wertet die schriftliche Stellungnahme und ggf. die inhaltlichen Fakten aus dem mündlichen Anhörungstermin mit dem Erstgutachter aus,
- billigt das abschließende Bewertungsergebnis mit seiner Unterschrift.

4.4.3 Vorgehen bei abweichenden Bewertungen des Erst- und Zweitgutachters

Erzielen die MDK-Fachgutachter (Erst- und Zweitgutachter) kein gemeinsames Bewertungsergebnis, wird ein dritter Fachgutachter, der bisher nicht in die Bewertung einbezogen war, zur Erstellung einer weiteren Bewertung beauftragt. Unter Moderation des MDS wird dann unter Beteiligung der drei Gutachter die Erstellung des abschließenden Bewertungsergebnisses erstellt:

Der vom MDS beauftragte Gutachter

- erhält die Unterlagen, die auch dem Erst- und Zweitgutachter zur Verfügung standen,
- bewertet die Prüfunterlagen,
- erstellt in der Regel innerhalb von 5 Wochen ein Bewertungsergebnis und leitet es dem MDS zu.

Der MDS

- gleicht das Bewertungsergebnis mit dem des Erst- und Zweitgutachters ab,
- berät umgehend mit den drei Gutachtern die Bewertungsergebnisse, um ein abgestimmtes endgültiges Prüfergebnisses zu erzielen,
- dokumentiert den Moderationsvorgang im gemeinsamen Bewertungsergebnis,
- stellt dem GKV-Spitzenverband das unter Moderation erstellte und von den Fachgutachtern unterzeichnete Bewertungsergebnis zur Verfügung.

5 Qualifikation der Gutachter

Die Bewertung der Einzelanträge auf Zulassung als Heilmittelerbringer für Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie die Bewertung der Bachelor- / Master-Studiengänge erfolgt durch ein bundesweites Gutachterteam von mindestens vier Gutachtern.

Die Gutachter müssen eingehende medizinische Erfahrungen in diesem Begutachtungsfeld nachweisen. Eine ausreichende Qualifikation ist gegeben durch:

- Ärzte für Phoniatrie / Pädaudiologie,
- Ärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde mit nachgewiesener Erfahrung in den Bereichen Phoniatrie / Pädaudiologie (mindestens 6 Monate Tätigkeit in diesem Bereich während der fachärztlichen Tätigkeit bzw. Nachweis einer inhaltlich vergleichbaren Qualifikation).

Die Qualifikation der Gutachter wird beim MDS dokumentiert.

6 Anlagen

6.1 Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventen von Diplomstudiengängen



**Bewertung Zulassungsantrag
als Heilmittelerbringer
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie -
Absolventen von Diplomstudiengängen**

Antragsteller	
Geburtsdatum:	
Anschrift	
Gutachter	
Gutachten erstellt	am:

<p>Vorliegende Unterlagen</p>	<p><input type="checkbox"/> Diplomstudiengang Fachhochschule / Universität</p> <p><input type="checkbox"/> Prüfungszeugnis vom</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweise über während des Studiums erbrachte Praktika, Übungen, Hospitationen:</p> <p><input type="checkbox"/> Tätigkeitsnachweise nach Abschluss der Ausbildung:</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigungen über Supervisionen:</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Unterlagen:</p>
<p>Beantragte Indikationsbereiche</p>	<p><input type="checkbox"/> SP1 – SP3, Entwicklungsbedingte Störungen RE1 / RE2 „Stottern und Poltern“ zur Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 16. L.J.</p> <p><input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung</p> <p><input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern</p> <p><input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie</p> <p><input type="checkbox"/> SC1 / SC2 Kau- und Schluckstörungen</p> <p><input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen</p> <p><input type="checkbox"/> SF Rhinolalien</p>

Überprüfung der Leistungsnachweise „Absolventen von Diplomstudiengängen“ entsprechend der Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV STIMM-, SPRECH- und SPRACHTHERAPIE

<p>Theoretische Ausbildung Teilgebiete</p>	<p>ausreichende theoretische Grundlagen?</p>	
<p>1a. Sprachentwicklungsstörungen</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Begründung (bei negativer Bewertung obligat):</p>
<p>Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 16. L.J.</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Begründung (bei negativer Bewertung obligat):</p>
<p>1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Begründung (bei negativer Bewertung obligat):</p>
<p>2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. L.J.)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Begründung (bei negativer Bewertung obligat):</p>
<p>3a. Aphasie Dysarthrie</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p>	<p>Begründung (bei negativer Bewertung obligat):</p>

3b. Schluckstörungen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
4. Stimmstörungen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
Zustand nach LE (Laryngektomierte)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):
5. LKG-Spalten	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Begründung (bei negativer Bewertung obligat):

Praxis während der Ausbildung: Teilgebiete	Soll Std.	Ist Std.	Bemerkungen
1a. Sprachentwicklungsstörungen Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollen- dung des 16. L.J.	310		
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit	40		
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. L.J.)	250		
3a. Aphasie Dysarthrie	250		
3b. Schluckstörungen	80		
4. Stimmstörungen	200		
Zustand nach LE (Laryngektomierte)	50		
5. LKG-Spalten	100		

Fakultativ: Praxis nach der Ausbildung

Hat ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die geforderte Stundenzahl („Praxis während der Ausbildung“) nicht erreicht, so kann er diese nachholen, wobei die verbliebene Stundenzahl mit dem **Faktor 2** zu multiplizieren ist.

Praxis nach der Ausbildung Teilgebiete	noch erf. Soll Std.	Ist Std.	Bemerkungen
1a. Sprachentwicklungsstörungen			
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollen- dung des 16. L.J.			
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit			
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. L.J.)			
3a. Aphasie Dysarthrie			
3b. Schluckstörungen			
4. Stimmstörungen			
Zustand nach LE (Laryngektomierte)			
5. LKG-Spalten			

Abschließende Bewertung	<input type="checkbox"/> Dem Antrag kann zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann nur teilweise zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden
Für folgende Indikationsbereiche ist eine Zulassung als Heilmittelerbringer möglich:	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, Entwicklungsbedingte Störungen RE1 / RE2 „Stottern und Poltern“ zur Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 16. L.J. <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> SC1 / SC2 Kau- und Schluckstörungen <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SF Rhinolalien
Begründung bei teilweiser Zustimmung oder Ablehnung:	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> Unterschrift Datum </div>	

6.2 Formular: Bewertung Einzelanträge auf Zulassung der Absolventen von Bachelor- / Masterstudiengängen



**Bewertung Zulassungsantrag
als Heilmittelerbringer
- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie -
Absolventen von Bachelor- Masterstudiengängen**

Antragsteller	
----------------------	--

Geburtsdatum:	
Anschrift	

Gutachter	
Gutachten erstellt	am:

Vorliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/> Studiengang Fachhochschule / Universität <input type="checkbox"/> Prüfungszeugnis vom <input type="checkbox"/> Nachweise über während des Studiums erbrachte Praktika, Übungen, Hospitationen: <input type="checkbox"/> Tätigkeitsnachweise nach Abschluss der Ausbildung: <input type="checkbox"/> Bescheinigungen über Supervisionen: <input type="checkbox"/> weitere Unterlagen:
Beantragte Indikationsbereiche	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolithien <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SC1 / SC2 Kau- und Schluckstörungen

4. Überprüfung der Leistungsnachweise „Absolventen von Bachelor-/Masterstudiengängen“ entsprechend der Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV STIMM-, SPRECH- und SPRACHTHERAPIE

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
4.1 Theoretisch praktische Anforderungen			
4.1.1. Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen; davon:	24		
• Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3		
• Qualitätssicherung	3		
• Diagnostik	6		
• Therapedidaktik	3		
• Beratung/ Therapeutenverhalten	3		
• Frei im Bereich sprachtherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6		
4.1.2 Grundlagen; davon:	48		
• Medizin: Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik / HNO/Phoniatrie / Pädaudiologie / Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie	14		

• Sprachwissenschaften: Phonetik / Strukturlinguistik / Pragmatik / Neurolinguistik / Psycholinguistik / Spracher- werb / Patholinguistik	12		
• Pädagogik, Sonderpädago- gik, Soziologie: Sprachbehindertenpädagogik / Heil- und Sonderpädagogik / Soziologie der Behinderten	6		
• Psychologie: Entwicklungspsychologie / Lernpsychologie / Lernbiolo- gie / Kognitive Psychologie / Neuropsychologie	6		
• Frei in den Bereichen Medi- zin / Sprachwissenschaften einsetzbar	5		
• Frei in den Bereichen Psy- chologie / Pädagogik, Son- derpädagogik, Soziologie einsetzbar	5		
4.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen; davon:	70		
• Entwicklungsbedingte Stö- rungen	18		
SP 1 Spezifische Sprach- entwicklungsstörungen			
SP 1 Sprachentwicklungsstö- rungen bei komplexen Behinderungen			
SP 3 Phonetisch- phonologische Störun- gen			
SP 2 Hörverarbeitung			
SP 4 Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlear-Implantat	3		
• Erworbene sprachsystemati- sche Störungen	10		
SP 5 Aphasie			
SP 5 Schriftsprachstörungen			
• Redefluss-Störungen	6		
RE 1 Stottern			
RE 2 Poltern			
• Sprechstörungen	10		
SP6 Dysarthrophonie			
SP6 Sprechapraxien	7		
SP3 Lippen-, Kiefer-, Gau- menspalten			
SF Rhinolalien	3		
• Stimmstörungen	8		
ST 1 Organische Stimmstö- rungen			
ST 2 Funktionelle Stimmstö- rungen			
ST 1 Laryngektomie mit Pa-			

tientenkontakt			
ST 3,4 Psychogene Stimmstörungen			
• Schluckstörungen	5		
SC1, 2 Dysphagie / orofaziale Störungen			
• Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schriftspracherwerbs, bei Mehrsprachigkeit)	13		
4.1.4 Abschlussarbeit mit einer sprachtherapeutischen Fragestellung (nicht aus dem Grundlagenbereich)	8		

Praktika während der Ausbildung:

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
4.2 Praktika	20		
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4		
	Soll Std.	Ist Std.	Bemerkungen
4.2.2 Praktika; davon:	600		
• SP1 - SP 3 Entwicklungsbedingte Störungen und SF Rhinolalien	240		
• SP 4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung	40		
• SP 5 / SP 6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140		
• RE 1 / RE 2 Stottern und Poltern	50		
• ST 1 - ST 4 Stimmstörungen	80		
• SC 1 / SC 2 Kau- und Schluckstörungen	50		

Fakultativ: Praxis nach der Ausbildung

Sofern im Einzelfall die praktische Qualifikation während des Bachelor-/ Masterstudiengangs nicht umfassend erworben wurde, ist die verbliebene Stundenzahl mit dem **Faktor 3** zu multiplizieren. Sie kann nur in geeigneten Einrichtungen (siehe Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV., Ziffer 3.4) nachgeholt werden. Die Praktika sind im Rahmen einer externen Supervision (siehe Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV. Ziffer 3.2) von einem erfahrenen Supervisor (siehe Zulassungsempfehlungen Abschnitt IV., Ziffer 3.3) zu begleiten.

	noch erf. Soll Std.	Ist Std.	Bemerkungen
4.2.2 Praktika; davon:			
• SP1 - SP 3 Entwicklungsbedingte Störungen und SF Rhinolalien			
• SP 4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung			
• SP 5 / SP 6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie			
• RE 1 / RE 2 Stottern und Poltern			
• ST 1 - ST 4 Stimmstörungen			
• SC 1 / SC 2 Kau- und Schluckstörungen			

Abschließende Bewertung	<input type="checkbox"/> Dem Antrag kann zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann nur teilweise zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden
Für folgende Indikationsbereiche ist eine Zulassung als Heilmittelerbringer möglich:	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SC1 / SC2 Kau- und Schluckstörungen
Begründung bei teilweiser Zustimmung oder Ablehnung:	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; height: 135px;"> <div style="width: 45%;">Unterschrift</div> <div style="width: 45%;">Datum</div> </div>	

6.3 Formular: Bewertung von Bachelor und Masterstudiengängen



Bewertung von Bachelor und Masterstudiengängen

- Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie -

- Erstbewertung
- Ergänzende Bewertung

Antragsteller	
---------------	--

Gutachter 1	Name:
	am:

Gutachter 2	Name:
	am:

Abstimmungsprozess ist am: erfolgt

Vorliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/> Studienordnung; vom <input type="checkbox"/> Prüfungsordnung; vom <input type="checkbox"/> Praktikumsordnung; vom <input type="checkbox"/> Weitere von der Universität / Fachhochschule vorgelegte Unterlagen:
Beantragte Indikationsbereiche	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolithien <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SC1 / SC2 Kau- und Schluckstörungen
Nachgeforderte Unterlagen	<input type="checkbox"/> keine weiteren Unterlagen angefordert <input type="checkbox"/> Unterlagen angefordert am <input type="checkbox"/> angeforderte Unterlagen eingegangen am Art der Unterlagen:

**4. Anforderungen an Bachelor-/Materstudiengänge entsprechend der Zulassungsempfehlungen
Abschnitt IV STIMM-, SPRECH- und SPRACHTHERAPIE**

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
4.1 Theoretisch praktische Anforderungen			
4.1.1. Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen; davon:	24		
• Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3		
• Qualitätssicherung	3		
• Diagnostik	6		
• Therapedidaktik	3		
• Beratung/ Therapeutenverhalten	3		
• Frei im Bereich sprachtherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6		
4.1.2 Grundlagen; davon:	48		
• Medizin: Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik / HNO/Phoniatrie / Pädaudiologie / Pädiatrie / Kinder- und	14		

Jugendpsychiatrie			
• Sprachwissenschaften: Phonetik / Strukturlinguistik / Pragmatik / Neurolinguistik / Psycholinguistik / Spracher- werb / Patholinguistik	12		
• Pädagogik, Sonderpädago- gik, Soziologie: Sprachbehindertenpädagogik / Heil- und Sonderpädagogik / Soziologie der Behinderten	6		
• Psychologie: Entwicklungspsychologie / Lernpsychologie / Lernbiolo- gie / Kognitive Psychologie / Neuropsychologie	6		
• Frei in den Bereichen Medi- zin / Sprachwissenschaften einsetzbar	5		
• Frei in den Bereichen Psy- chologie / Pädagogik, Son- derpädagogik, Soziologie einsetzbar	5		
4.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen; davon:	70		
• Entwicklungsbedingte Stö- rungen	18		
SP 1 Spezifische Sprach- entwicklungsstörungen			
SP 1 Sprachentwicklungsstö- rungen bei komplexen Behinderungen			
SP 3 Phonetisch- phonologische Störun- gen			
SP 2 Hörverarbeitung			
SP 4 Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlear-Implantat	3		
• Erworbene sprachsystemati- sche Störungen	10		
SP 5 Aphasie			
SP 5 Schriftsprachstörungen			
• Redefluss-Störungen	6		
RE 1 Stottern			
RE 2 Poltern			
• Sprechstörungen	10		
SP6 Dysarthrophonie			
SP6 Sprechapraxien	7		
SP3 Lippen-, Kiefer-, Gau- menspalten			
SF Rhinolalien	3		
• Stimmstörungen	8		
ST 1 Organische Stimmstö- rungen			
ST 2 Funktionelle Stimmstö- rungen			

ST 1 Laryngektomie mit Patientenkontakt			
ST 3,4 Psychogene Stimmstörungen			
• Schluckstörungen	5		
SC1, 2 Dysphagie / orofaziale Störungen			
• Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schriftspracherwerbs, bei Mehrsprachigkeit)	13		
4.1.4 Abschlussarbeit mit einer sprachtherapeutischen Fragestellung (nicht aus dem Grundlagenbereich)	8		

	Soll ECTS	Ist ECTS	Bemerkungen
4.2 Praktika	20		
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4		
	Soll Std.	Ist Std.	Bemerkungen
4.2.2 Praktika; davon:	600		
• SP1 - SP 3 Entwicklungsbedingte Störungen und SF Rhinolalien	240		
• SP 4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung	40		
• SP 5 / SP 6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140		
• RE 1 / RE 2 Stottern und Poltern	50		
• ST 1 - ST 4 Stimmstörungen	80		
• SC 1 / SC 2 Kau- und Schluckstörungen	50		

Abschließende Bewertung	<input type="checkbox"/> Dem Antrag der Universität / Fachhochschule kann zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag der Universität / Fachhochschule kann nur teilweise zugestimmt werden <input type="checkbox"/> Dem Antrag der Universität / Fachhochschule kann nicht zugestimmt werden
Für folgende Indikationsbereiche ist eine Aufnahme in die Anlage der Zulassungsempfehlungen möglich:	<input type="checkbox"/> SP1 – SP3, SF Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien <input type="checkbox"/> SP4 Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear Implantat-Versorgung <input type="checkbox"/> SP5 / SP6 Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie <input type="checkbox"/> RE1 / RE2 Stottern und Poltern <input type="checkbox"/> ST1 - ST4 Stimmstörungen <input type="checkbox"/> SC1 / SC2 Kau- und Schluckstörungen
Begründung bei teilweiser Zustimmung oder Ablehnung:	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; padding: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Unterschrift Erstbewerter</p> <p>Datum</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Unterschrift Zweitbewerter</p> <p>Datum</p> </div> </div>	